



## Kleinlotterie – Merkblatt Kanton Basel-Stadt

(abrufbar im Internet unter: Kantonspolizei Basel-Stadt > Für Ihre Sicherheit > Bewilligungen > Durchführung von Kleinspielen)

**Hinweis:** Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Kleinlotterie im Kanton Basel-Stadt. Die massgebenden Bestimmungen sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)\*
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)\*
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SG 561.100)\*\*
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS; SG 561.105)\*\*
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; SG 561.110)\*\*

Die genannten Erlasse können im Internet unter [www.fedlex.ch](http://www.fedlex.ch) (Bundesrecht)\* und unter [www.gesetzsammlung.bs.ch](http://www.gesetzsammlung.bs.ch) (kantonales Recht)\*\* abgerufen werden.

**Tombolas und Lottos gelten als bewilligungspflichtige Kleinlotterie, sofern die Plansumme mehr als 50'000 Franken beträgt oder Preise in Form von Gutscheinen, Geld oder Edelmetallen abgegeben werden.**

		<b>geregelt in:</b>
<b>Voraussetzungen für die Durchführung einer Kleinlotterie</b>	Als Veranstalterinnen sind <b>ausschliesslich juristische Personen nach schweizerischem Recht</b> zugelassen. Die Veranstalterin sowie die vertretungsberechtigten und verantwortlichen Personen geniessen einen <b>guten Ruf</b> und leisten <b>Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung</b> . Die Kleinlotterie muss so ausgestaltet sein, dass sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihr nur eine <b>geringe Gefahr des exzessiven Spiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei</b> ausgeht. Wird die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien an Dritte ausgelagert, müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Kleinlotterie liegt ein <b>im Voraus definierter Gewinnplan</b> zugrunde (Anzahl, Art, Höhe und Verteilung der Gewinne). Die Reingewinne müssen <b>vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke</b> verwendet werden, wobei sie auch den eigenen Zwecken der Veranstalterin zugutekommen dürfen, sofern sich diese nicht einer wirtschaftlichen Aufgabe widmet (Vereine, Stiftungen und andere Organisationen mit gemeinnützigem Charakter). Die <b>Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis</b> zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.	Art. 33 BGS  Art. 34 Abs. 1 BGS  Art. 34 Abs. 2 BGS
<b>Höhe der Einsätze und Gewinne, Trefferquote</b>	Der <b>Höchstbetrag pro Einzeleinsatz (Los)</b> beträgt <b>zehn Franken</b> . Die Summe aller Einsätze (Plansumme) darf <b>maximal 100'000 Franken</b> betragen.	Art. 37 Abs. 1 + 3 VGS

**Kantonspolizei**► **Kommandobereich 1**

	Der Wert der Gewinne muss <b>mindestens 50% der Plansumme</b> betragen und <b>mindestens jedes zehnte Los/jede zehnte Karte</b> muss ein <b>Treffer</b> sein.	
<b>Gewinnermittlung und -einlösung</b>	Im Falle von <b>nachgezogenen Lotterien hat die Ziehung unter amtlicher Aufsicht</b> und die Bekanntgabe des Ergebnisses in geeigneter Form (bspw. Internet) zu erfolgen. Ab Bekanntgabe der Ziehung beträgt die Einlösefrist für die Gewinne <b>mindestens drei Monate</b> .	§ 6 Abs. 2 – 4 VO EG BGS
<b>Jährliches Kontingent</b>	Die Plansummen aller pro Kalenderjahr bewilligter Kleinlotterien dürfen das dem Kanton zustehende Kontingent nicht überschreiten. <b>Pro Einwohner</b> stehen dem Kanton <b>2.50 Franken</b> zu. Es werden vorrangig Kleinlotterien für Anlässe berücksichtigt, die im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden.	Art. 4 Abs. 1 IKV 2020  Art. 7 VO EG BGS
<b>Notwendige Angaben im Bewilligungsverfahren</b>	siehe Bewilligungsformular	Art. 37 Abs. 1 BGS §§ 4 + 6 VO EG BGS
<b>Berichterstattung und Schlussabrechnung</b>	<b>Innert drei Monaten nach Spielabschluss</b> oder nach Ablauf der Frist für die Gewinneinlösung muss die Veranstalterin der Bewilligungsbehörde einen Bericht über den Spielverlauf und eine Schlussabrechnung einreichen.  <b>Für die Berichterstattung und Schlussabrechnung ist das entsprechende Formular zu verwenden.</b>	Art. 38 Abs. 1 BGS § 11 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 VO EG BGS
<b>Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren</b>	Für die Bewilligung einer Kleinlotterie wird eine <b>Gebühr von 150 bis 300 Franken</b> erhoben. Vorbehalten bleibt eine <b>Erhöhung der Gebühr um maximal 50%</b> , wenn die Veranstalterin durch ihr Verhalten einen <b>ausserordentlichen behördlichen Aufwand verursacht</b> (Bsp. Verletzung der Mitwirkungspflichten).	§ 12 Abs. 1 lit. a VO EG BGS  § 12 Abs. 3 VO EG BGS

Version: August 2025